

Anlage 18 zum Sachstandsbericht über die Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2014/202)

Einwender: F

Stellungnahmen vom: 06.11.2014 und 11.11.2014

Anregung vom 06.11.2014:

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.10.2014 und stellen vorab klar, dass von uns bereits abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gewertet werden soll.

Namens und im Auftrag folgender Mandanten nehmen wir nunmehr ergänzend im Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB Stellung und geben die nachfolgend aufgeführten Bedenken und Anregungen ab:

1. F1,
2. F2,
3. F3,
4. F4,
5. F5,
6. F6,
7. F7,
8. F8.

Die vorgenannten Mandanten sind - mit Ausnahme von F 2, der Mieter ist - Eigentümer von Flächen, die sich im Umfeld der im Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Ostbevern genannten Windvorrangzone mit der Bezeichnung "SW1" befinden und dort auch wohnen.

F 6 sind Eigentümer der Flurstücke 220 und 221 der Gemarkung Westbevern, Flur 22. F 3 wiederum ist Eigentümer der Fläche mit der Bezeichnung "Rott" in einer Größenordnung von 147.982 m², gelegen innerhalb der Windvorrangzone "SW1" in der Gemarkung Ostbevern, Flur 45, Flurstück 12.

Diese Fläche steht schon deshalb nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung, weil F 3 diese nicht für eine solche Nutzung zur Verfügung stellt. Damit fällt eine Fläche in einer Größenordnung von immerhin rd. 150.000 m² aus der Windvorrangzone schon wieder heraus.

Sämtliche Mandanten werden von der Ausweisung der Fläche unmittelbar betroffen. Sie wenden gegen die Ausweisung der Konzentrationszone Süd-West ein, dass diese Fläche sich in einem hochsensiblen ökologischen Bereich befindet, von Wohnbebauung umgeben ist, ein Erholungsraum für Menschen und ein Rückzugsraum für Tiere darstellt, der durch die Einrichtung einer Windvorrangzone und die gegebenenfalls nachfolgende Ansiedlung von Windkraftträdern nachhaltig gestört bis zerstört wird. Wir wenden weiter ein, dass die Fläche für die Windkraftnutzung ungeeignet ist, den Interessen sowohl der betroffenen Stadt Telgte mit dem Ortsteil Westbevern als auch der Gemeinde Ostbevern schadet und darüber hinaus rechtlichen Bedenken begegnet, die zu einer Nichtigkeit des gesamten sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" führen. Wir beantragen deshalb namens und im Auftrag der genannten Mandanten,

den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" in der vorliegenden Form nicht zu beschließen und die Windvorrangzone mit der Bezeichnung "SW1" vollständig herauszunehmen.

Im Einzelnen:

Windkonzentrationsflächenplanung

Die Windkonzentrationsflächenplanung muss nach dem vorbenannten Urteil – zitiert bei juris – des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein- Westfalen, den dabei aufgestellten Grundsätzen entsprechen. Flächennutzungspläne müssen grundsätzlich dem Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB entsprechen. Dies bedeutet, dass in einem Flächennutzungsplan die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Hieraus folgt, dass in die Abwägung all das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und die Bedeutung der einzelnen Belange ausreichend gewürdigt werden.

Vgl.: OVG NRW a.a.O., Rn. 26 ff.

Wir rügen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass im vorliegenden Fall die Abwägung schon deshalb fehlerhaft ist, weil nicht alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingeflossen sind und der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

1. Planungsanlass und Planungsziel

Nach der Begründung des Teilflächennutzungsplanes soll im Rahmen der Energiewende das Gemeindegebiet daraufhin überprüft werden, welche Flächen als Standorte von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet geeignet erscheinen. Als Planungsinstrument zur Steuerung der Ansiedlungsflächen wird dabei der sachliche Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 b BauGB gewählt, um auf diese Weise Steuerungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu haben.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Planer die übergeordnete Landesplanung, die Regionalplanung sowie die Landschaftsplanung des Gemeindegebietes Ostbevern herangezogen. Vorher hat der Planer 8 Tabuzonen ermittelt, in denen in Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. Weiterhin wurden dann weiche Tabuzonen betrachtet und im dritten Schritt eine einzelflächenbezogene Abwägung durchgeführt.

Aus der vorgelegten Begründung des Vorentwurfes wird aber im Weiteren nicht deutlich, wie der Planer hier exakt vorgegangen ist. Es bleibt unklar, wie es zur parzellenscharfen Abgrenzung der Konzentrationszone süd-west von 31,3 ha gekommen ist. Zwar heißt es unter der Ziffer 6.4 in der Begründung, dass sich die Abgrenzung vorgehend durch einen Abstand zum Wohn- und Außenbereich ergebe, die südliche Grenze durch Waldflächen und ein Landschaftsschutzgebiet gebildet würde, es bleibt aber offen, aus welchem Grunde gerade diese Fläche ausgewählt wurde.

2. Umweltschutzziele

Wir rügen ausdrücklich, dass die Konzentrationszone Süd-West ebenso wie auch die übrigen Flächen des Gemeindegebietes nicht ausreichend ökologisch untersucht worden sind. Es fehlen belastbare Tatsachen, die in die Abwägung eingeflossen sind.

Gem. §§ 2 Abs. 4, 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich. Nach der Begründung des Flächennutzungsplanentwurfes wurde eine artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potentiell planungsrelevanten Arten durchgeführt. Dabei wird für die Fläche Süd - West Bezug genommen auf einen Zwischenbericht Artenschutzprüfung vom Stand 01.07.2014.

Wir rügen, dass diese Ermittlungen nicht ausreichend sind. Für die fraglichen Flächen gibt es keine belastbaren ökologischen Gutachten, die sowohl für die Teilfläche der Windvorrangzone als auch für die Umgebung aktuelle und belastbare Daten enthal-

ten.

Philippsheide wird von drei Naturschutzgebieten eingerahmt. Dies lässt erkennen, dass es sich hier um einen besonders sensiblen Bereich handelt, der eine über mehrere Vegetationsperioden andauernde intensive Betrachtung der Fauna und Flora erforderlich macht. Eine solche intensive Prüfung liegt nicht vor.

Unsere Mandanten haben deshalb eine eigene artenschutzrechtliche Vorrecherche durch die Firma ÖKON GmbH aus Münster durchführen lassen. Wir überreichen als **Anlage HLW 1** (Anmerkung: die Anlage liegt dem Bauamt vor und kann dort eingesehen werden.) das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorrecherche und machen diese zum Bestandteil unseres Vortrages.

Diese artenschutzrechtliche Vorrecherche hat zum Ergebnis, dass es Hinweise auf verfahrenskritische Vorkommen von Vogelarten gibt, für die Windkraftanlagen empfindlich sind und die erhebliche Abstände erfordern. Von den planungsrelevanten Arten gibt es in diesem Bereich insbesondere den Baumfalke, die Rohrweihe und den Uhu sowie Hinweise auf Rote Milane und Weißstörche. Es fehlt eine Überprüfung über mehrere Vegetationsperioden, ob es Wanderbewegungen zwischen den einzelnen Naturschutzgebieten gibt, was im vorliegenden Fall sehr wahrscheinlich ist.

Die veröffentlichten Daten für diesen Bereich sind mehr als 20 Jahre alt und können nicht den aktuellen Stand wiedergeben. Nach Angabe des LANUV sind die Detailinformationen der die Philippsheide umrahmenden Naturschutzgebiete "noch nicht auf den aktuellen Stand gebracht". Es fehlen Detailinformationen für die Naturschutzgebiete aus den Biotop-Katasterdaten, da diese Bereiche in den letzten Jahren nicht aktuell erfasst worden ist.

Nach Angaben der Firma ÖKON sind die vorhandenen Daten aus den Objektbeschreibungen der umliegenden Schutzgebiete und schutzwürdigen Biotope aufgrund ihres Alters unter unsystematischen Erhebungen keine verlässlichen Daten zur tatsächlichen Besiedelung der Gebiete durch Vögel und Fledermäuse. Zudem können auch die Beobachtungen innerhalb des Gebietes nicht den tatsächlichen Bestand widerspiegeln, da Brutplätze nicht zwangsweise jährlich wieder genutzt werden. So sind Besiedelung und die Besiedelungsdichte, z. B. von bodenbrütenden Feldvogelarten, stark von der im Untersuchungsjahr angebauten Feldfrucht abhängig.

Die artenschutzrechtliche Vorrecherche liefert deshalb bisher nur den Hinweis auf mögliche Besiedelung. Die tatsächliche Betroffenheit von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten durch die Planung kann nur durch umfangreiche Kartierungen festgestellt werden.

Umgebende Naturschutzflächen sind seit vielen Jahren vorhanden. Es kann deshalb angenommen werden, dass die dort lebenden Tiere auch auf die jetzt ausgewiesene Fläche expandieren, es handelt sich vermutlich um eine klassische Expansionszone, ohne dass dies in der veröffentlichten Begründung zum Teilflächennutzungsplan Eingang gefunden hat.

In der Nähe dieser Fläche verläuft die Aue der Bever mit Ufergehölzen und Grünlandflächen in Ost-West-Richtung. Im Süden grenzt das Waldgebiet Klatenberge an, beide Gebiete beinhalten Naturschutzgebiete. Die Agrarlandschaft Bever und Klatenberge sind geprägt durch Feldgehölze, Hecken, alte Laubbäume und bieten Lebensraumpotential für viele streng geschützte Vogelarten.

Dort leben zahlreiche geschützte Vogelarten, wie die genannten Rohrweihen, Baumfalken sowie Schwarzer Milan, außerdem gibt es dort große Vorkommen an Fledermäusen.

Der Begründung zum Flächennutzungsplan kann nicht entnommen werden, dass es eine ausreichende Überprüfung der Datenlage gegeben hat, so dass diese Kriterien auch keine ausreichende Würdigung in der Abwägung gefunden haben können.

3. Umweltschutzziel Mensch

Wir rügen, dass die Bedeutung dieser Fläche für die dort lebenden und erholungssuchenden Menschen keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.

Die Windvorrangzone SW1 liegt in einem Bereich, den man als typische münsterländische Parklandschaft bezeichnen kann. Sie wird durchzogen durch überörtlichen Reitwegen sowie überörtlichen Radwegen, die in das Tourismuskonzept des Münsterlandes eingebunden sind und dort eine hohe Bedeutung haben. Die Radtouristik und auch die Nutzung der Reitwege sind eine Grundlage der Münsterlandtouristik und stellen für die örtlichen Touristikbetriebe eine existentielle Grundlage dar.

Der vorgelegten Begründung kann nicht entnommen werden, dass im Rahmen der Abwägung die Bedeutung dieser Flächen für den Tourismus und die Naherholung in die Abwägung eingeflossen ist.

4. Abstandsproblematik

Die Ausweisung der Windvorrangzone SW1 hält den erforderlichen Abstand zu den benachbarten FFH-Flächen sowie Naturschutzflächen nicht ein. Der Abstand zur Bundesstraße ist zu gering, die gesamte Fläche ist viel zu klein.

Es ist dabei ausschließlich von der jetzt angegebenen Fläche auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ostbevern auszugehen, auch wenn in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausgeführt wird, dass es sich um ein interkommunales Gebiet handle und die Stadt Telgte auf ihrer Seite spiegelbildlich eine Fläche anschließen werde.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt- dies bleibt jedenfalls festzuhalten - gibt es eine solche Fläche nicht und es ist durchaus möglich, dass der Rat der Stadt Telgte eine solche Ausweisung nicht vornimmt.

Die jetzt ausgewiesene Fläche ist aber als Windvorrangzone ungeeignet, da sie aufgrund der einzuhaltenden Abstände die Ansiedlung einer Windkraftanlage nahezu unmöglich macht.

Diese Fläche wird noch dadurch verkleinert, dass ein öffentlicher Weg diese Fläche kreuzt und ein Teil der Fläche im Eigentum eines der vorgenannten Mandanten steht, der diese Fläche nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung stellen wird.

Die verbleibenden Flächen sind aber so klein, dass auf dieser Fläche keine zwei Windkraftanlagen aufgestellt werden können, wenn sie die heute üblichen Höhen von 150 m oder mehr haben.

Bei der Ausweisung der Windvorrangzone ist außer Acht gelassen worden, dass es in relativ geringer Entfernung bereits bestehende Windkraftanlagen gibt, die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Anlagen ist nicht berücksichtigt worden.

5. Eignung der Fläche

Wir rügen, dass diese Fläche für die Nutzung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 150 m oder mehr ungeeignet ist, weil die erforderlichen Windstärken nicht vorliegen.

Darüber hinaus fordert nach den textlichen Festsetzungen die Nähe zur Wohnbebauung eine hohe Rate an Abstellzeiten, die die Rentabilität der Anlage weiter beeinträchtigt.

Die Errichtung von Windkraftanlagen unter diesen Bedingungen stellt eine Ressourcenverschwendung und einen Flächenverbrauch ökologisch hochwertiger Flächen dar, die bei Abwägung der widerstrahlenden Interessen gegen die Ausweisung einer Windkonzentrationsfläche an dieser Stelle spricht.

6. Emissionsbelastung

Nach der Begründung des Flächennutzungsplanes wird unter der Gliederungsnummer 7.4 eingeräumt, dass hier nach Anlagenkonfiguration der Windkraftanlagen größere Abstände eingehalten werden müssen, was bisher bei der Windvorrangzone tatsächlich erfolgt ist.

Wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird, muss bei einer Windkraftanlage der Rotor innerhalb der Windvorrangzone liegen. Da die Lärmquelle jedoch an der Narbenmitte gemessen wird, ist der faktische Emissionsabstand bei allen Tabukriterien 50 m größer.

Es ist dabei nicht nachvollziehbar, dass der Planer weitere Abstandserfordernisse und Abschalt Szenarien zur Verhinderung von Schlagschatten erst im Rahmen der Detailplanung bestimmen will, so aber unter Gliederungsnummer 7.4 der Begründung.

Es stellt eine Ermessensunterschreitung dar, wenn im Rahmen der Abwägung nicht auch bereits überprüft wird, ob beispielsweise die Windvorrangzone "SW1" aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen tatsächlich entweder von den einzuhaltenden Abständen zur Aufnahme von mindestens zwei Windkraftanlagen gar nicht die nötige Größe aufweist und darüber hinaus bei den einzuhaltenden Abschaltzeiten ein wirtschaftlicher Betrieb gar nicht möglich ist.

Die Wohnhäuser der F 1 und des F 2 liegen etwa nur 500 m vom Rand der Windvorrangzone entfernt, das Wohnhaus von F 3 ca. 700 m, die Gebäude von F 4 etwa ebenfalls 700 m, das Wohnhaus F 6 etwa 500 m, das Gebäude des F 7 ca. 600 m und das Gebäude von F 8 etwa 850 m vom äußeren Rand der Windvorrangzone entfernt.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass nach der Begründung des vorliegenden Plans die Windvorrangzone auf Telgter Gebiet ausgedehnt werden soll, wodurch das Gebäude von F 8 der Windvorrangzone deutlich näher liegen würde.

Alle hier vertretenen Einwände liegen also in einem engen Bereich um die fragliche Windvorrangzone und würden durch Windkraftanlagen in abstandsrechtlich relevanter Weise betroffen.

Der Planer hat die Nähe dieser Wohnungen offensichtlich gesehen (vgl. Ziffer 9.2 der Begründung), verlagert aber den Konflikt in das spätere Genehmigungsverfahren. Wir halten es für abwägungsfehlerhaft, nicht bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes den Emissionskonflikt aufzuzeigen und zu lösen.

Ohne Begründung schreibt der Planverfasser, dass durch die geplanten Windvorrangzonen

"keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet"

würden (so Gliederungspunkt 9.2).

Woher er diese Erkenntnis hat bleibt offen.

Wir bestreiten in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Behauptung des Sachverständigen, dass in diesem Bereich der Potenzialfläche "SW1" die Qualität der Erholungsnutzung durch bestehende Anlagen vorbelastet sei. In diesem Bereich gibt es ausweislich der zeichnerischen Darstellung des Teilflächennutzungsplanes keine einzige Windkraftanlage!

Hier liegt ein offensichtlicher Abwägungsfehler vor.

II.

Fehlerhafte Abwägung im Bereich der Potentialfläche "SW1"

Im Rahmen der Begründung des Flächennutzungsplans legt der Planer in der Tabelle 5 die Abwägung der Potentialfläche "SW1" offen.

Wie bereits dargestellt, ist diese Abwägung in Bezug auf das Schutzgut Mensch fehlerhaft, da der Planer von einer Vorbelastung ausgeht, die tatsächlich nicht besteht.

Aber auch im Bereich des Schutzguts Biotypen, Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt liegt eine fehlerhafte Abwägung vor.

Es ist falsch, wenn der Sachverständige ausführt, dass von der Errichtung der Windvorrangzonen vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen betroffen seien.

Die Windvorrangzone "SW1" befindet sich im direkten Umfeld ökologisch hochwertigster Flächen, Landschaftsschutzgebiete sowie von Auenflächen. Dies wird im Rahmen der Abwägung ausreichend deutlich. Der Planer weist zutreffend darauf hin, dass innerhalb der Potentialfläche Kiebitz und Waldschnepfe nachgewiesen wurde. Diese gehören zu den schützenswerten Tierarten. Unter Berücksichtigung dieser Brutplätze dürfte die Errichtung von Windkraftanlagen deshalb schon aus diesem Grunde unzulässig sein. Der Planer will auch diesen Bereich in die Genehmigungsplanung abschieben und verweist auf das Planverfahren.

Lediglich in einem Nebensatz führt er zutreffend aus, dass das Vorhandensein zahlreicher Fledermausarten einen Abschaltalgorithmus erforderlich macht. Dies kann aber nicht auf die spätere Genehmigungsplanung abgeschoben werden, sondern stellt eine elementare Voraussetzung der Ausweisung einer Windvorrangzone bereits im Planungsstadium des Flächennutzungsplans dar, da dies bereits dazu führen kann, dass im gesamten Gebiet keine einzige Windkraftanlage errichtet werden kann. Dann allerdings ist die Ausweisung einer Windvorrangzone sinnlos.

Da aber die Ausweisung einer Windvorrangzone spiegelbildlich zur Folge hat, dass im Gemeindegebiet an anderen Stellen Windkraftanlagen nicht errichtet werden können bzw. die Gemeinde die Möglichkeit hat, andere Flächen von der Nutzung der Windkraft auszuschließen, ist es Grundvoraussetzung bei der Ausweisung von Windvorrangzonen, dass die Errichtung nicht an ökologischen oder sonstigen Gründen dauerhaft scheitern wird.

Auch den Eingriff in das Schutzgut Landschaft verlagert der Planer wiederum in das Genehmigungsverfahren. Weil er auch hier eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen im Bereich der Flächen N02 und N03 sowie Hochspannungsleitungen sieht, haben diese keine Auswirkungen auf die Potentialfläche "SW1", da der räumliche Abstand mehrere Kilometer beträgt. Der Bereich "SW1" ist gerade nicht vorbelastet!

III. Zur Rechtslage

Der vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung für die Windkonzentrationsflächenplanung gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen stellt die zentrale Verpflichtung des Plangebers dar. Die Beachtung dieses Abwägungsgebots ist deshalb eine Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Bauleitplan.

Vgl.: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.04.1969, Az. 4 C 6.68, zitiert bei juris.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Windvorrangzonen ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass die Einrichtung einer Windvorrangzone nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Zulässigkeit der Errichtung einer Windkraftanlage im Außenbereich führt, es muss ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegen, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.

Vgl.: VG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 W 46/12 n. E., zitiert bei juris, Rn. 30.

Danach ist es grundsätzlich richtig, dass der Planer im vorliegenden Fall zunächst zwischen harten und weichen Tabuzonen unterscheidet. Diese Tabuzonen sind zunächst zu definieren und dann für eine weitere Planung herauszunehmen.

Schon bei der Auswahl der harten Tabuzonen ist der vorliegende Entwurf fehlerhaft. Bei den harten Tabuzonen müssen die Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen, herausgenommen werden.

Es ist deshalb fehlerhaft, Flächen als Windvorrangzonen auszuweisen, deren Eigentümer- wie im vorliegenden Fall — F 3 erklärt, für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Fläche "SW1" weist aber auch in der vorliegenden Form nicht die notwendige Mindestgröße einer Windvorrangzone auf. Die rein rechnerisch zur Berücksichtigung notwendiger Abstandsflächen verbleibenden Flächen reichen nicht aus, um die nach heutigem Technologiestandard erforderlichen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m zu errichten. Auch die in der Begründung unter Punkt 5.3 genannte realistische Mindesthöhe von 150 m erfordert Abstände, sowohl zur Nachbarwohnbauung als auch der unter- einander, die sich auf der Fläche "SW1" nicht realisieren lassen. Die Fläche "SW1" hat eine Größe von 31,3 ha, bei dieser Fläche müssen wiederum die Flächen des Eigentümers F 3 in Höhe von rd. 150.000 m² abgezogen werden, so dass eine Fläche verbleibt, die nicht einmal zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen mit einer Größe von 150 m² ausreicht!

Darüber hinaus liegen - wie dargestellt- über die ökologische Bedeutung dieser Fläche keine belastbaren Daten vor. Dies zusammengenommen stellen gravierende Fehler im Abwägungsvorgang gem. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 2 Halbsatz BauGB dar. Die genannten Fehler im Abwägungsvorgang haben offensichtlich auf das Abwägungsergebnis auch Einfluss. Wenn den Mitgliedern des Rates der Gemeinde Ostbevern zu den genannten Punkten belastbare Daten vorliegen und die tatsächliche Flächengröße berücksichtigt wird, ist es möglich, dass die Entscheidung der Ratsmitglieder anders ausfällt. Es müssen deshalb die hier genannten Sachverhalte in die Abwägung einfließen, außerdem muss der Rat der Gemeinde Ostbevern belastbare Gutachten zur ökologischen Bedeutung der Fläche "SW1" einholen, die mindestens über zwei Vegetationsperioden sich erstreckt.

IV. Zusammenfassung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern in dem vorliegenden Entwurf begegnet erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Bedenken. Die Fläche ist für die ökologische Bedeutung nicht ausreichend überprüft, sie ist von Wohnbebauung umgeben, sie stellt einen Erholungsraum für Menschen und einen Rückzugsraum für Tiere dar und sie ist aufgrund ihrer geringen Größe zur Ausweisung einer Windvorrangzone ungeeignet.

Anregung vom 11.11.2014:

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 06.11.2014 sowie unsere im Rahmen des Gesprächs abgegebene Stellungnahme zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern, möchte ich ergänzend auf einen Punkt eingehen, den Sie, sehr geehrter Bürgermeister Annen, in unserem Gespräch angesprochen haben.

Sie waren der Auffassung, dass ohne eine Ausweisung der fraglichen Windvorrangzonen für unsere Mandanten die Gefahr bestünde, dass wesentlich größere Windenergieanlagen noch näher an deren Grundstücke und Wohnhäuser heranrücken würden. Dabei bezogen Sie sich auf eine Gesetzesänderung im Jahr 2017.

Wir möchten auf diesen Gedanken noch einmal zurückkommen und darauf hinweisen, dass wir eine solche Rechtslage weder erkennen, noch sich eine solche aus einer Änderung des Erneuerbare-Energie-Gesetz ergibt. Auch die EEG-Novelle 2014 führt nicht zu einer solchen Rechtsfolge. Die baurechtlichen Bestimmungen zum Bauplanungsrecht, die im Wesentlichen in § 35 BauGB festgelegt sind, werden auch nach aktueller Rechtslage sowie nach dem zum 01.08.2014 in Kraft getretenen EEG nicht verändert werden. Insbesondere ergibt sich hieraus keine gesetzliche Verkürzung von Abstandsvorschriften, so wie Sie es in unserem Gespräch andeuteten.

Die von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes entwickelten Regelungen zum Abstandsrecht werden auch weiterhin gelten, eine Verkürzung der Abstände ist weder durch Änderung des BauGB noch durch weitere Änderungen des EEG zu erwarten oder gar beschlossen.

Wir möchten des Weiteren im Nachgang zu unserem Gespräch in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme ein Schreiben von F 7 und F 8 vom 19.08.2013 (nachfolgend aufgeführt) an den Bürgermeister Schindler beifügen, zusammen mit einer Aufstellung über die Haushalte und Unterschriften, die über 105 Personen Herrn Bürgermeister

Schindler übergeben haben und die sich gegen die Ausweisung der Windkraftanlagen im Bereich Windpark Philippsheide gewandt haben.

Schreiben der Einwender F 7 und F 8 vom 19.08.2013

Am 31. Juli 2013 stellte die Interessengemeinschaft "Windpark Philippsheide" in Ihrem Beisein die Planungen und Überlegungen zur Errichtung eines Windparks auf ihrem Grund vor. Wir Anwohner konnten uns an dem Abend ein konkretes Bild von dem Vorhaben machen und auf den vorgestellten Karten sehen, wie weit Schattenschlag und Lärmbelastung reichen werden, sollte man das Vorhaben realisieren. In der Tabuflächenanalyse von Ostbevern vom 14. Mai 2012 ist das Gebiet als "SW 1" gekennzeichnet.

Im Rahmen der Veranstaltung hat der Bürgermeister von Telgte, Wolfgang Pieper, betont, dass es keine neuen Windkraftanlagen gegen den Willen der Anwohner geben wird und auch ein Vorhaben in Westbevern-Vadrup ("Westruper Wiese") nicht realisiert wird, da sich zu viele Nachbarn gegen einen Windpark in dem Areal ausgesprochen haben.

Wir haben seit der Veranstaltung mit nahezu allen Anwohnern und Anliegern sprechen können und Unterschriften in den Haushalten gesammelt, die das geplante Vorhaben "Windpark Philippsheide"- aus welchem Grund auch immer- ablehnen. Lassen Sie uns ausdrücklich betonen, dass wir nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen sind, aber aus unserer Sicht der Abstand zu Wohnhäusern auch im Außenbereich unabhängig von der aktuellen Rechtsprechung deutlich größer sein müsste als im vorliegenden Fall geplant und vorgestellt. Unter dieser Maßgabe gäbe es - auch in NRW- noch eine Vielzahl an geeigneteren Flächen, um Windkraftanlagen zu errichten. Der Energiewandel kann auch erfolgen, wenn man sich auf die Standorte konzentriert, die nicht mit solch massiven Beeinträchtigungen und so vielen Nachteilen für eine so große Anzahl Anwohner verbunden sind.

Insgesamt haben sich über 60 Haushalte auf Telgter und Ostbevrer Gebiet und damit verbunden mehr als 100 Personen gegen die Planungen ausgesprochen. Dabei wurden nur Haushalte (Eigentümer/Bewohner/Mieter) befragt, die nach den vorgestellten Immissionskarten von Schallbelastung und/oder Schattenschlag betroffen wären.

Nicht gefragt wurden die Familien der Landbesitzer, die das Projekt vorantreiben.

In einigen wenigen Haushalten haben wir niemanden, vermutlich durch die Ferienzeit bedingt, angetroffen.

Von allen Haushalten, in denen wir jemanden angetroffen haben, haben wir mit

fünf Ausnahmen Unterschriften erhalten. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich vor allem um Pächter von Flächen der Interessengemeinschaft beteiligten Familien. Diese Pächter haben aus Sorge, dass die Namen dieser Unterschriftenliste an die Grundbesitzer weitergegeben werden, von einer Unterzeichnung abgesehen, da sie fürchten, dass Pachtverträge mit ihnen dann nicht mehr verlängert werden würden oder entsprechende Pachtzinsen enorm steigen würden.

In der Anlage überreichen wir Ihnen die Unterschriften in Kopie sowie eine Übersicht (Adressen, Wohneinheiten, Personen, ...) und fordern Sie höflichst damit auf, das Vorhaben "Windpark Philippsheide" zu stoppen, bevor weitere Kosten für die Landbesitzer- beispielsweise für Gutachten, Planungen usw. –entstehen.

Wir, die Nachbarn, Anwohner und Betroffenen, bitten um eine entsprechende Bestätigung, dass die Unterschriften bei Ihnen eingegangen sind. Die Originalunterschriften haben wir dem Bürgermeister von Telgte, Herrn Pieper, mit der Bitte zugeschickt, beglaubigte Kopien oder die Originale nach Prüfung an Sie weiterzuleiten. Wir bitten Sie, die Namen der Unterzeichner und die Angaben zu den Anschriften vertraulich zu behandeln. Auf keinen Fall sollen den an dem Windparkvorhaben beteiligten Familien diese bekannt werden - zu groß ist die Sorge von einigen Unterzeichnern vor eventuellen Anfeindungen oder einer Spaltung in der Nachbarschaft.

Wir bitten Sie mit diesen Unterschriften, sich dafür einzusetzen, dass eine möglicherweise bereits vorbereitete oder im Gang befindliche Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostbevern dahingehend abgeändert wird, dass das vorgestellte Gebiet "Philippsheide" (SW 1) ausdrücklich als möglicher Aufstellort für Windkraftanlagen ausgeschlossen wird. Sollte es noch keine Beschlussvorlage zur Änderung des Flächennutzungsplans geben oder sich eine solche noch in Vorbereitung befinden, so bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, dass eine Ausweisung des Gebiets "Philippsheide" (SW 1) als Aufstellort für Windkraftanlagen entsprechend von vornherein ausgeschlossen wird, wenn eine solche Vorlage vorbereitet wird, und damit dem eindeutigen Wunsch nahezu aller Anwohner entsprechend Rechnung zu tragen.

Hilfsweise fordern wir Sie und die Mitglieder des Rates höflichst auf, einem möglichen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans, der die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Areal Philippsheide (SW 1) ermöglichen würde, nicht zuzustimmen und dies auch bei einer möglichen Voranfrage bereits den möglichen Antragstellern mitzuteilen. Ein entsprechendes, ähnlich lautendes Schreiben lassen wir den Fraktionsvorsitzenden der verschiedenen Ratsfraktionen Ihrer Gemeinde zukommen.

Wir alle, die Nachbarn und Anwohner dieses Areals, sehen einem deutlichen, verlässlichen Signal der Gemeinde Ostbevern entgegen und verlassen uns auf die Zu-

sage, dass es keinen "Windpark Philippsheide" gegen den Willen der Anwohner geben wird. Respektieren Sie bitte dieses eindeutige Votum nahezu aller betroffenen Haushalte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in solch unmittelbarer Nachbarschaft.

Gerne können Sie Ihre Antworten an die oben stehenden Adressen stellvertretend für die Unterzeichner richten - wir verteilen Ihre Rückmeldung in Kopie gerne an die Nachbarn und Anwohner.

Abwägung:

Die Abwägung wird derzeit erarbeitet und nachgereicht.